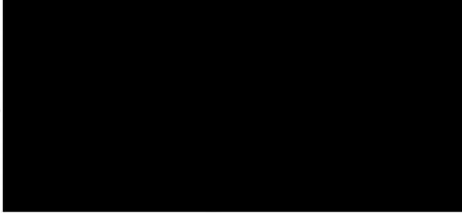




MAINZ · BINGEN

Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Außenstelle Mainz · Postfach 2050 · 55010 Mainz



Es schreibt Ihnen



Veterinärwesen und Landwirtschaft
Fachbereich Lebensmittelüberwachung,
Veterinärwesen, Tierschutz

Zimmer

Tel. 06131 / 69 333 -

Fax 06131 / 69 333 -

E-Mail

@mainz-bingen.de

Aktenzeichen 41a/ 176 – 860

Seite 1 von 4

23.06.2022

Lebensmittelüberwachung

- Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Ihr Anträge nach dem VIG im Zeitraum 21.07.2021 bis 19.05.2022 - Kostenerhebung

Sehr geehrte



im Zeitraum 21.07.2021 bis 19.05.2022 haben Sie über das Verbraucherportal „Frag den Staat“ – „Topf Secret“ Anfragen im Rahmen des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) an unsere Behörde gestellt.

Hierbei entstanden bisher folgende Kosten:

Antragsnummer „Topf Secret“	Amtshandlung / Leistung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Amt für Veterinärwesen	Gebühren nach UmwMinGebV RP ¹
# 225338	Bescheid und telefonische Auskunft	15,80 Euro
# 228046	Bescheid und schriftliche Auskunft	79,00 Euro
# 230868	Bescheid und schriftliche Auskunft	47,40 Euro
# 236378	schriftliche Auskunft	15,80 Euro
# 238308	Bescheid und schriftliche Auskunft	537,20 Euro
# 240582	Bescheid und schriftliche Auskunft	
# 245983	Bescheid und schriftliche Auskunft	410,80 Euro
# 246767	schriftliche Auskunft	15,80 Euro
# 249494	- in Bearbeitung -	
	Summe	1.121,80 Euro

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/Informationspflicht.php>

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Große Langgasse 29
55116 Mainz
Tel. Zentrale 06131 / 693 33-0
Fax Zentrale 06131 / 693 33-4098

- Eingang barrierefrei

www.mainz-bingen.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Öffnungszeiten Verwaltungsgebäude:

Montag - Dienstag: 08.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54
BIC MALADE51MNZ

Aufwendungen für das postalische Versenden (Umschläge/ Briefporto) von Mitteilungen und für die Benutzung von Geräten und sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen wurden hierbei **bisher** nicht berücksichtigt.

Entsprechend § 7 Abs. 1 VIG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden nach diesem Gesetz vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist **bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei**, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro.

Die Ihnen durch unsere Behörde auf Ihre Anfragen hin bereit gestellten Informationen bewegen sich alle im von Ihnen gewünschten Rahmen („Bei den von mir begehrten Informationen handelt es sich um solche nach § 2 Abs. 1 VIG“).

Individuell bedeutet hierbei, dass sich die prinzipiell anfallenden Gebühren personenbezogen summieren, wenn der Antragsteller mehrere Anfragen stellt (im Gegensatz zu einer pauschal zurechenbaren öffentlichen Leistung, bei der die Gebühren jeder einzelnen Anfrage bis zu einer Grenze von 1000 Euro kostenfrei wären).

Dies bedeutet nun, dass Ihr persönliches (individuelles) Limit von 1000 Euro hinsichtlich kostenfreier Anfragen erschöpft bzw. sogar schon um 121,80 € überschritten ist.

Natürlich konnten Sie von einer Überschreitung Ihres Limits nichts wissen, da bisher auch keine Informationen über anfallende Gebühren von uns an Sie ergingen, insofern wird Ihnen der Differenzbetrag über 121,80 € von uns selbstverständlich nicht in Rechnung gestellt.

Allerdings sind wir gezwungen, entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 VIG von jetzt an für alle weiteren Leistungen unsererseits, die Sie gegebenenfalls noch in Anspruch nehmen wollen, kostendeckende Gebühren und Auslagen von Ihnen einzufordern.

Diese Gebühren und Auslagen bewegen sich im Rahmen der oben bzw. in Fußnote 2 bereits genannten *Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes [...]* (UmwMinGebV RP), wonach entsprechend Punkt 1.12 der Anlage schriftliche Auskünfte nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühren nach Zeitaufwand werden in § 2 Abs. 3 Nr. 1 definiert:

Je angefangene Viertelstunde werden erhoben für Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte:

- des höheren Dienstes: **15,80 EUR,**
- des gehobenen Dienstes: **11,70 EUR,**
- des mittleren Dienstes: **8,71 EUR,**
- des einfachen Dienstes; **7,94 EUR.**

Derzeit ist Ihre Anfrage # 249494 bei uns in Bearbeitung, hierzu ergeht Ihnen nun von uns die Information über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 VIG):

1. **Gebühren über 15,80 Euro zzgl. Porto und der Nutzung von Geräten und sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen für den an Sie bereits überstellten Bescheid werden diesmal nicht erhoben**, da unsere Gebühreninformation erst nachträglich an Sie erfolgte und Sie damit nicht die Möglichkeit erhielten, vor Auslösung einer gebührenerzeugenden Amtshandlung Ihren Antrag kostenfrei zurückzunehmen.

2. Die Gebühren bezüglich der eigentlichen Informationserhebung, -bereitstellung und -übermittlung belaufen sich auf **15,80 € je angefangene Viertelstunde Arbeitsaufwand zzgl. Porto und der Nutzung von Geräten und sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen**, die entsprechenden voraussichtlichen Gesamtkosten sind dabei nur ungefähr abzuschätzen, **werden aber aller Voraussicht nach eine Gebühr von 200,00 Euro übersteigen.**

Wir weisen Sie hiermit entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 4 VIG auf die Möglichkeit hin, Ihren Antrag # 249494 zurückzunehmen oder einzuschränken.

Erhalten wir bis zum 15.07.2022 keine entsprechende Antwort von Ihnen, werden wir den Vorgang für Sie gebührenpflichtig fortsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Amtstierarzt und Fachtierarzt
für öffentliches Veterinärwesen

¹ Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29. September 2008, Stand 22.07.2010 - § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 (höherer Dienst) i.V.m. Anlage Nr. 1.12 (schriftliche Auskünfte).